

BUNDESLÄNDER IM VERGLEICH

Mecklenburg-
Vorpommern

Politik

Es gibt keine Karenzzeit für Mitglieder der Landesregierung, wenn sie nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt Tätigkeiten übernehmen, die einen Bezug zu ihrer früheren Tätigkeit haben. Ein Antrag von den Fraktionen Bündnis90/Die Grünen und der Linken für eine dreijährige Karenzzeit wurde im September 2014 abgelehnt. Nebentätigkeiten müssen angegeben werden, allerdings müssen Einkünfte aus diesen Nebentätigkeiten erst bei mehr als 125 Euro je Zuwendungsgeber in einem Kalenderjahr dem Landtagspräsidenten angezeigt werden. Erst ab einer Höhe von 750 Euro je Zuwendungsgeber in einem Kalenderjahr muss die Höhe der Einkünfte veröffentlicht werden.

Allgemeine Verwaltung

In einem Erlass des Innenministeriums vom Mai 1999 wurde das Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung geregelt. Der Erlass findet seit Dezember 2012 sinngemäß auch auf die Mitglieder der Landesregierung Anwendung. Die Landesregierung hat 2001 einen „Antikorruptions-Verhaltenskodex“ für die Mitarbeitenden der Landesverwaltung herausgegeben. Im September 2005 trat die Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung in Kraft, die Instrumente wie Ansprechpartner für Korruptionsprävention, Risikoanalyse, Sensibilisierung und Personalrotation enthält. Die Verwaltungsvorschrift enthält auch Regelungen zum Sponsoring. Der Landesrechnungshof hat sich im Jahresbericht 2012 intensiv mit der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung beschäftigt. Kritisiert wurde die mangelnde Sensibilisierung der Mitarbeitenden sowie „widersprüchliche Begrifflichkeiten“ und „unterschiedliche Handlungsgebote“. Die angemahnte Überarbeitung der Vorschriften ist bisher nicht erfolgt.

Informationsfreiheit

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es seit 2006 ein Informationsfreiheitsgesetz. Das zunächst bis zum 30. Juni 2011 befristete Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde im Jahr 2010 evaluiert und ist seit der Novellierung am 11. Juli 2011 unbefristet in Kraft. Mecklenburg-Vorpommern verfügt über einen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, allerdings gibt es keine Verpflichtung der Verwaltung auf aktive Veröffentlichung von Informati-

Bevölkerung:	1.598 Millionen (Stand 30. November 2013)
Regierende Parteien:	SPD, CDU
Sitzverteilung im Landtag:	SPD (27), CDU (18), Die Linke (14), Bündnis 90/Die Grünen (7), NPD (5)
Nächste Wahl:	2016
Regionalgruppe:	keine
Mitglieder:	9 (Stand 1. Oktober 2014)

onen. Die Landtagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im September 2013 einen Entwurf für ein Transparenzgesetz nach hamburgischem Vorbild in den Landtag eingebracht. Die Überweisung in die Ausschüsse zur weiteren Beratung wurde von der Regierungskoalition abgelehnt.

Vergabe

Die Wertgrenzerlasse im Vergabewesen nach Konjunkturpaket II sind in Mecklenburg-Vorpommern ausgelaufen. Seit dem 5. Februar 2013 gelten Wertgrenzen für die Auftragsvergaben nach der VOB/A und der VOL/A. Beschränkte Ausschreibungen sind im Bereich der VOL/A bis 100.000 Euro je Auftrag und im Bereich der VOB/A bis 1.000.000 Euro möglich. Freihändige Vergaben sind im Bereich des VOL/A und des VOB/A bis zu 100.000 Euro je Auftrag möglich. Vor Auftragserteilung ist bei freihändigen Vergaben und beschränkten Ausschreibungen des Landes ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro über die Auftragsvergabe unter www.service.m-v.de zu informieren. Nach erteiltem Auftrag ist für die Dauer von mindestens einem Monat der Name des beauftragten Unternehmens zu veröffentlichen. Vertragsstrafen sind bei Straftaten oder Wettbewerbsverstößen möglich.

Hinweisgeber

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es keinen Vertrauensanwalt oder eine anonyme Online-Plattform.

Strafverfolgung

Es gibt keine Schwerpunktstaatsanwaltschaft für die Verfolgung von Korruptionsdelikten. Seit 1996 sind bei den örtlich zuständigen Staatsanwaltschaften Sonderdezernate für Korruptionsdelikte eingerichtet. Wenn Fälle mit Wirtschaftsstrafsachen zusammenfallen, werden sie von den Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften bearbeitet. Die Verfolgung solcher Fälle erfolgt im Rahmen der Zuständigkeit für Wirtschaftskriminalität durch das Landeskriminalamt und die örtlich zuständigen Polizeibehörden.

Zivilgesellschaft

Zwei Organisationen (Stand 1. Oktober 2014) mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich an der Initiative Transparente Zivilgesellschaft.

Sylvia Schwab und Dr. Gisela Rüb |